# Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut

(ÜgVO Osterbach-Seebach) Vorentwurf: Stand 19.10.2021

#### Anlagen:

1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000) 2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

# § 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

# Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können in der Stadtverwaltung Landshut während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt die Stadt Landshut. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

#### § 3

# Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) <sup>1</sup>Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ<sub>100</sub>-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden. <sup>2</sup>Zudem sind bautechnische Nachweise darüber, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind, vorzulegen.

  <sup>3</sup>Die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

#### § 4

# **Sonstige Vorhaben**

(1) <sup>1</sup>Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG. <sup>2</sup>Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 a Abs. 4 WHG erfolgt nicht.

(2) Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

# § 5

# Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 1 WHG.
- (2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 6 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung sowie § 78 c Abs. 3 Satz 3 WHG. <sup>2</sup>Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in dem in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet vorhanden waren, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 78 c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

### § 6

#### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

#### § 7

#### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen

Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. 
<sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den \_\_\_.\_\_.2022

Alexander Putz Oberbürgermeister